



Amtsblatt

der Samtgemeinde Kirchdorf und der Mitgliedsgemeinde Bahrenborstel, Barenburg, Freistatt, Kirchdorf, Varrel und Wehrbleck

Nr. 06/2026 vom 17.03.2026

Impressum

Verantwortlich für die Herausgabe, den redaktionellen Inhalt und Druck:

Samtgemeinde Kirchdorf, Rathausstraße 12, 27245 Kirchdorf

Telefon: 04273 88-11, Telefax: 04273 88-77

Homepage: www.kirchdorf.de, E-Mail: info@kirchdorf.de

Einzelne Ausfertigungen des Amtsblattes können unter der oben genannten Telefonnummer bezogen werden.
Weiterhin sind Ausfertigungen im Rathaus der Samtgemeinde Kirchdorf erhältlich.

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachungen der Samtgemeinde Kirchdorf	2
Wahlbekanntmachung der Samtgemeinde Kirchdorf sowie deren Mitgliedsgemeinden Bahrenborstel, Barenburg, Freistatt, Kirchdorf, Varrel und Wehrbleck für die Kommunalwahlen und die Direktwahl der/ des Samtgemeindebürgermeisterin/ Samtgemeindebürgermeisters am 13. September 2026 sowie die evtl. erforderliche Stichwahl am 27. September 2026	2
Wahlbekanntmachung der Samtgemeinde Kirchdorf sowie deren Mitgliedsgemeinden Bahrenborstel, Barenburg, Freistatt, Kirchdorf, Varrel und Wehrbleck für die Kommunalwahlen und die Direktwahl der/ des Samtgemeindebürgermeisterin/ Samtgemeindebürgermeisters am 13. September 2026 sowie die evtl. erforderliche Stichwahl am 27. September 2026	2
Wahlbekanntmachung der Samtgemeinde Kirchdorf sowie deren Mitgliedsgemeinden Bahrenborstel, Barenburg, Freistatt, Kirchdorf, Varrel und Wehrbleck für die Samtgemeinde- und Gemeindewahlen am 13. September 2026	3
Wahlbekanntmachung der Samtgemeinde Kirchdorf für die Direktwahl der/ des Samtgemeindebürgermeisterin/ Samtgemeindebürgermeisters am 13. September 2026 sowie die evtl. erforderliche Stichwahl am 27. September 2026..	4
Bekanntmachungen der Gemeinde Bahrenborstel	6
Bekanntmachungen der Gemeinde Barenburg	6
Bekanntmachungen der Gemeinde Freistatt	6
Bekanntmachungen der Gemeinde Kirchdorf	6
Bekanntmachungen der Gemeinde Varrel	6
Bekanntmachungen der Gemeinde Wehrbleck	6
Bekanntmachungen anderer Stellen	6



Bekanntmachungen der Samtgemeinde Kirchdorf

Wahlbekanntmachung der Samtgemeinde Kirchdorf sowie deren Mitgliedsgemeinden Bahrenborstel, Barenburg, Freistatt, Kirchdorf, Varrel und Wehrbleck für die Kommunalwahlen und die Direktwahl der/ des Samtgemeindebürgermeisterin/ Samtgemeindebürgermeisters am 13. September 2026 sowie die evtl. erforderliche Stichwahl am 27. September 2026

Gemäß § 9 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG) in seiner aktuell geltenden Fassung, gebe ich folgendes bekannt:

Wahlleiter ist der allgemeine Vertreter des Samtgemeindebürgermeisters Michael Kopecki.

Stellvertretende Wahlleiterin ist die Verwaltungsfachangestellte Maren Wiechmann.

Anschrift der Wahlleitung: Rathausstraße 12, 27245 Kirchdorf

Kirchdorf, den 14.03.2026

**Samtgemeinde Kirchdorf
Der Samtgemeindebürgermeister**

Wahlbekanntmachung der Samtgemeinde Kirchdorf sowie deren Mitgliedsgemeinden Bahrenborstel, Barenburg, Freistatt, Kirchdorf, Varrel und Wehrbleck für die Kommunalwahlen und die Direktwahl der/ des Samtgemeindebürgermeisterin/ Samtgemeindebürgermeisters am 13. September 2026 sowie die evtl. erforderliche Stichwahl am 27. September 2026

Gemäß § 8 Abs. 2 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) fordere ich die in der Samtgemeinde Kirchdorf sowie in deren Mitgliedsgemeinden vertretenen Parteien und Wählergruppen auf, mir bis zum **30. April 2026** Wahlberechtigte als Mitglieder und als stellvertretende Mitglieder der Wahlausschüsse der Samtgemeinde bzw. der Mitgliedsgemeinden vorzuschlagen.

Gemäß § 10 Abs. 3 NKWO werden die in der Samtgemeinde vertretenen Parteien und Wählergruppen außerdem aufgefordert, bis zum **30. April 2026** Wahlberechtigte als Mitglieder für die Wahlvorstände vorzuschlagen.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 13 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) Wahlbewerberinnen, Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge ein Wahlehenamt nicht innehaben können.

Die in § 13 Abs. 3 NKWG genannten Personen können die Berufung zu einem Wahlehenamt aus wichtigem Grund ablehnen.

Die Vorschläge für die Wahlausschüsse und die Wahlvorstände sind an die Samtgemeinde Kirchdorf, Wahlleitung, Rathausstraße 12, 27245 Kirchdorf, zu richten

Kirchdorf, 14. März 2026

**Samtgemeinde Kirchdorf
Samtgemeinde-/Gemeindewahlleiter Kopecki**



Wahlbekanntmachung der Samtgemeinde Kirchdorf sowie deren Mitgliedsgemeinden Bahrenborstel, Barenburg, Freistatt, Kirchdorf, Varrel und Wehrbleck für die Samtgemeinde- und Gemeindewahlen am 13. September 2026

Gemäß § 16 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG), in der aktuell geltenden Fassung, fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Samtgemeinde- und Gemeindewahlen auf und mache folgendes bekannt:

1. Zahl der Ratsmitglieder und Höchstzahl der Bewerberinnen/Bewerber je Wahlvorschlag

	Zahl der zu wählenden Ratsmitglieder	Höchstzahl der Bewerber/-innen je Wahlvorschlag
Rat der Samtgemeinde Kirchdorf	20	25
Rat der Gemeinde Bahrenborstel	11	16
Rat des Fleckens Barenburg	11	16
Rat der Gemeinde Freistatt	9	14
Rat der Gemeinde Kirchdorf	13	18
Rat der Gemeinde Varrel	11	16
Rat der Gemeinde Wehrbleck	9	14

2. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Die Wahlgebiete der Samtgemeinde Kirchdorf sowie der Mitgliedsgemeinden bilden jeweils einen Wahlbereich.

3. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Bei der Einreichung der Wahlvorschläge sind die Vorschriften der §§ 21 ff. NKWG und der §§ 32 ff. NKWO über Inhalt und Form der Wahlvorschläge zu beachten. Entsprechende Vordrucke werden auf Anfrage kostenfrei von der Samtgemeindewahlleitung zur Verfügung gestellt.

4. Zahl der Unterschriften für die Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag muss von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe oder von der wahlberechtigten Einzelperson unterzeichnet sein.

Der Wahlvorschlag für die Wahl des Samtgemeinderates und die Wahl des Gemeinderates Kirchdorf muss außerdem von mindestens 20 Wahlberechtigten des Wahlbereichs und der Wahlvorschlag für die Wahl der Gemeinderäte Bahrenborstel, Barenburg, Freistatt, Varrel und Wehrbleck von mindestens 10 Wahlberechtigten des Wahlbereichs persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften). Die amtlichen Formblätter zur Sammlung dieser Unterstützungsunterschriften werden auf Anforderung kostenfrei von mir zur Verfügung gestellt.

Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen. Eine wahlberechtigte Person darf für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; die Gemeinde oder die Samtgemeinde hat die Wahlberechtigung zu bestätigen. Hat jemand für eine Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind dessen Unterschriften auf Wahlvorschlägen ungültig, die bei der Samtgemeinde Kirchdorf nach der ersten Bestätigung der Wahlberechtigung zu prüfen sind (§ 21 Abs. 9 NKWG).

Von dem Erfordernis dieser Unterstützungsunterschriften sind gemäß § 21 Abs. 10 NKWG folgende Parteien und Wählergruppen befreit:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)
- Alternative für Deutschland – Niedersachsen (AfD Niedersachsen)
- Wählergemeinschaft Samtgemeinde Kirchdorf/FDP (WGS/FDP)
- Wählergemeinschaft Bahrenborstel



- Wählergemeinschaft Barenburg
- Unabhängige Wählergemeinschaft Freistatt
- Wählergemeinschaft Kirchdorf
- Unabhängige Wählergemeinschaft Varrel
 - Unabhängige Wählergemeinschaft Wehrbleck

5. Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig, jedoch spätestens am **Montag, 20. Juli 2026 - 18.00 Uhr** - bei der Samtgemeinde Kirchdorf – Wahlleitung – Rathausstraße 12, 27245 Kirchdorf einzureichen.

Da es sich um eine Ausschlussfrist handelt, wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge so frühzeitig einzureichen, dass etwaige Mängel noch bis zum Ablauf der Einreichungsfrist behoben werden können.

6. Wahlanzeige

Parteien, die nicht unter Nr. 4. aufgeführt sind, können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie gemäß § 22 Abs. 1 NKWG bis zum **15. Juni 2026** dem Niedersächsischen Landeswahlleiter, Schiffgraben 12, 30159 Hannover, ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Dahingehend verweise ich auf die Bekanntmachung des Niedersächsischen Landeswahlleiters vom 23. Juli 2025 – Nds. MBL. Nr. 372

Kirchdorf, den 14.03.2026

Samtgemeinde Kirchdorf

Samtgemeinde-/Gemeindewahlleiter Kopecki

Wahlbekanntmachung der Samtgemeinde Kirchdorf für die Direktwahl der/ des Samtgemeindebürgermeisterin/ Samtgemeindebürgermeisters am 13. September 2026 sowie die evtl. erforderliche Stichwahl am 27. September 2026

Gemäß § 45b Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG), in der aktuell geltenden Fassung, fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die **Wahl der Samtgemeindebürgermeisterin/ des Samtgemeindebürgermeisters in der Samtgemeinde Kirchdorf** auf und gebe folgendes bekannt:

1. Wahltag

Die Direktwahl der hauptamtlichen Samtgemeindebürgermeisterin/ des hauptamtlichen Samtgemeindebürgermeisters in der Samtgemeinde Kirchdorf findet am 13. September 2026 in der Zeit von 08:00 bis 18:00 Uhr statt. Im Falle einer erforderlichen Stichwahl findet diese am 27. September 2026, ebenfalls in der Zeit von 08:00 bis 18:00 Uhr, statt.

2. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Bei der Einreichung der Wahlvorschläge sind die Vorschriften der §§ 21 ff. i. V. m. § 45a und § 45d NKWG und der §§ 32 ff. Niedersächsische Kommunalwahlordnung (NKWO) über Inhalt und Form der Wahlvorschläge zu beachten. Entsprechende Vordrucke werden auf Anfrage kostenfrei von der Samtgemeindewahlleitung zur Verfügung gestellt.

Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Art. 21 des Grundgesetzes, von einer Gruppe von Wahlberechtigten (Wählergruppe) oder von einer wahlberechtigten Einzelperson eingereicht werden. Eine wählbare Einzelperson kann sich auch dann vorschlagen, wenn sie nicht wahlberechtigt ist.

Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten, die oder der nach § 80 Abs. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) wählbar ist.

3. Zahl der Unterschriften für die Wahlvorschläge



Der Wahlvorschlag muss von dem für das Gebiet der Samtgemeinde Kirchdorf zuständigen Parteiorgan, der Wahlvorschlag einer Wählergruppe von drei Wahlberechtigten dieser Wählergruppe, der Einzelwahlvorschlag einer Einzelperson von dieser selbst unterzeichnet sein. Jeder Wahlvorschlag muss zusätzlich von mindestens 60 Wahlberechtigten aus der Samtgemeinde Kirchdorf persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften). Die amtlichen Formblätter zur Sammlung dieser Unterstützungsunterschriften werden auf Anforderung kostenfrei von mir zur Verfügung gestellt.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf erst dann durch Unterschriften unterstützt werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber aufgestellt ist (§ 32 Abs. 4 NKWO). Eine wahlberechtigte Person darf für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; die Gemeinde oder die Samtgemeinde hat die Wahlberechtigung zu bestätigen. Hat jemand für eine Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind dessen Unterschriften auf Wahlvorschlägen ungültig, die bei der Samtgemeinde Kirchdorf nach der ersten Bestätigung der Wahlberechtigung zu prüfen sind (§ 45d Abs. 3 NKWG).

Von dem Erfordernis dieser Unterstützungsunterschriften sind gemäß § 45d Abs. 4 i. V. m. § 21 Abs. 10 NKWG folgende Parteien und Wählergruppen befreit:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)
- Alternative für Deutschland – Niedersachsen (AfD Niedersachsen)
- Wählergemeinschaft Samtgemeinde Kirchdorf/FDP (WGS/FDP)
- Wählergemeinschaft Bahrenborstel
- Wählergemeinschaft Barenburg
- Unabhängige Wählergemeinschaft Freistatt
- Wählergemeinschaft Kirchdorf
- Unabhängige Wählergemeinschaft Varrel
- Unabhängige Wählergemeinschaft Wehrbleck

4. Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sind spätestens **am Montag, 20. Juli 2026 - 18:00 Uhr** bei der Samtgemeinde Kirchdorf, Rathausstraße 12, 27245 Kirchdorf, einzureichen. Da es sich um eine Ausschlussfrist handelt, wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge so frühzeitig einzureichen, dass etwaige Mängel noch bis zum Ablauf der Einreichungsfrist behoben werden können.

5. Wahlanzeige

Parteien, die nicht unter Nr. 4. aufgeführt sind, können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie gemäß § 22 Abs. 1 NKWG bis zum **15. Juni 2026** dem Niedersächsischen Landeswahlleiter, Schiffgraben 12, 30159 Hannover, ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Dahingehend verweise ich auf die Bekanntmachung des Niedersächsischen Landeswahlleiters vom 23. Juli 2025 – Nds. MBL. Nr. 372

Kirchdorf, 07.03.2026

Samtgemeinde Kirchdorf
Samtgemeindegewahlleiter Kopecki



Bekanntmachungen der Gemeinde Bahrenborstel

Bekanntmachungen der Gemeinde Barenburg

Bekanntmachungen der Gemeinde Freistatt

Bekanntmachungen der Gemeinde Kirchdorf

Bekanntmachungen der Gemeinde Varrel

Bekanntmachungen der Gemeinde Wehrbleck

Bekanntmachungen anderer Stellen